

Inge Govaere/Hanns Ullrich (Hrsg.), *Intellectual Property, Public Policy, and International Trade*, Peter Lang, Brüssel, 2007, 232 S., ISBN 978-90-5201-064-9, € 29,90

Erschienen in GRUR Int. 2008, 779-780

Ob Immaterialgüterrechte nicht nur ihrem Inhaber, sondern auch der Allgemeinheit Vorteile bringen, ist seit ihrer gesetzlichen Anerkennung umstritten. Nachdem sich diese Auseinandersetzung lange Zeit auf nationaler Ebene abgespielt hatte, setzte das TRIPS-Abkommen eine weltweite Diskussion in Gang, die bis heute andauert. Inzwischen geht es nicht mehr um den bereits für sich gesehen schwierigen Ausgleich zwischen Exklusivität und Zugang in einem homogenen Umfeld innerhalb eines Staates oder der Europäischen Gemeinschaft. Vielmehr prallen jetzt die weit voneinander divergierenden Vorstellungen der entwickelten Länder und der dort angesiedelten, Innovationen exportierenden Unternehmen auf die Forderungen der Entwicklungsländer, die zunächst einmal auf die Nutzung vorhandenen Wissens angewiesen sind.

Besondere Brisanz hat dieser Konflikt im Hinblick auf patentierte Medikamente und die Belange der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Pharmaunternehmen amortisieren ihre Forschungs- und Entwicklungskosten mithilfe des Patentschutzes. Ihre exklusive Marktposition erschwert jedoch in manchen Fällen die Versorgung der Bevölkerung in Entwicklungsländern mit lebenswichtigen Medikamenten. Als Reaktion auf dieses Problem einigten sich die WTO-Mitglieder 2001 zunächst auf die sog. Doha-Erklärung, wonach das TRIPS-Abkommen die Mitgliedstaaten nicht daran hindere, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen. Inzwischen liegt ein neuer Art. 31bis TRIPS zur Ratifizierung vor, der die Erteilung von Zwangslizenzen zur Herstellung und zum Export pharmazeutischer Produkte in WTO-Mitgliedstaaten regelt, die über keine Infrastruktur verfügen, um ihre Bevölkerung durch eine im Inland wirkende Zwangslizenz zu versorgen. Noch ist das erforderliche Quorum zum Inkrafttreten dieses Artikels nicht erreicht, aber unter anderem die USA, die EG und die Schweiz haben ihre Zustimmung bereits erklärt. Im Oktober 2007 hat Kanada die erste Export-Zwangslizenz unter diesem System zur Erzeugung und Lieferung eines patentierten AIDS-Medikaments nach Ruanda bei der WTO notifiziert (siehe http://www.wto.org/english/tratop_e/trips_e/pharmpatent_e.htm).

Der anzuzeigende Tagungsband beleuchtet diese Problematik aus verschiedenen Blickwinkeln. Das Buch geht zurück auf einen Workshop unter dem Titel „Issues of Public Policy and Trade in Intellectual Property“, der 2005 von den Herausgebern *Inge Govaere* (Professorin für Europarecht in Ghent) und *Hanns Ullrich* veranstaltet wurde. Um es vorwegzunehmen: Hier ist in besonders glücklicher Weise der Spagat zwischen differenzierter Gesamtschau und punktueller Vertiefung gelungen.

Der erste Teil umfasst vier Aufsätze zum Thema „Geistiges Eigentum und öffentliche Interessen.“ Den fulminanten Auftakt bildet der Beitrag von Jerome Reichman (Duke Law School, USA). Reichman liefert eine differenzierte und tiefgehende Kritik der internationalen Expansion des Immaterialgüterrechts und einer Eigentumslogik nach dem Motto des „viel Schutz ist gut, mehr Schutz ist besser“. Besondere Beachtung verdient sein mehrmaliger Hinweis, diese Herangehensweise schade nicht nur den auf Zugang angewiesenen Entwicklungsländern, sondern hemme überdies die Innovationskraft der entwickelten Regionen der Erde. Statt ein auf bestimmte Geschäftsmodelle zugeschnittenes Eigentumskonzept weltweit zu verankern, plädiert Reichman dafür, neue, innovationsfreundliche Ansätze zu erproben. In seinem nicht minder vielschichtigen Beitrag unterzieht Thomas Dreier (Universität Karlsruhe) die Grundannahmen des TRIPS-Abkommens einer eingehenden Kritik. Auch er hält eine größere Flexibilität des globalen Immaterialgüterrechtssystems für erforderlich. Dreier erörtert die Möglichkeit von Moratorien

zum TRIPS-Abkommen und von Interpretationsansätzen, die den WTO-Mitgliedern etwa im Hinblick auf den Dreistufentest zu zulässigen Schranken mehr Spielräume verschaffen.

Die beiden folgenden Beiträge zum Spannungsfeld „Geistiges Eigentum und öffentliches Interesse“ exemplifizieren diese generellen Ansätze am Streit um die Verwendung genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens aus Entwicklungsländern für Erfindungen, die später patentiert werden. Den in entwickelten Ländern angesiedelten Unternehmen wird insoweit teilweise der Vorwurf gemacht, sie eigneten sich als „Biopiraten“ Wissen an, das über lange Zeit diskriminierungsfrei von lokalen Gemeinschaften benutzt wurde. Gustavo Ghidini und Emanuela Arezzo (Universität Rom) sowie Geertrui van Overwalle (Universität Leuven) erläutern die Vor- und Nachteile verschiedener rechtlicher Instrumente, die bisher zur Lösung dieses Interessenkonflikts entwickelt wurden. Dabei kommen sowohl Konzepte zum Schutz traditionellen Wissens vor unerlaubter Kommodifizierung als auch ergänzende Änderungen im Patentrecht zur Sprache (etwa das Anmeldeerfordernis, die Herkunft des Wissens und ggf. die Zustimmung zur Nutzung offenzulegen).

Der zweite Teil des Bandes beschäftigt sich mit spezifisch handelsbezogenen Aspekten der dargestellten Interessengegensätze. Mit diesem Fokus wird die Einbettung des internationalen Immaterialgüterrechts in das Welthandelssystem der WTO reflektiert. Schließlich wurde das TRIPS-Abkommen gerade auch damit begründet, dass mit Ausschließlichkeitsrechten ein globaler Markt für Innovationen und hierauf beruhender Produkte ermöglicht werde, der den Technologietransfer in die Entwicklungsländer begünstige. Aus der Vielzahl der sich insoweit stellenden Fragen greifen die beiden Ökonomen Klaus Stegemann (Queen's University Kingston, Kanada) und Carsten Fink (Weltbank) den Aspekt der Preisdiskriminierung für patentierte pharmazeutische Produkte in der EG heraus. An diesem Beispiel wird ein weiterer Grundkonflikt deutlich, der das internationale Immaterialgüterrecht zunehmend herausfordert. Gemeint ist das Paradox, dass das TRIPS-Abkommen den *einen* Weltmarkt durch die Gewährung von mehr als 150 territorial begrenzten Immaterialgüterrechten etablieren soll. Die Territorialität von Patenten ermöglicht es dem Rechtsinhaber, Märkte zu segmentieren, unterschiedliche Preise zu verlangen und so ein Maximum an Nutzen aus dem Patent zu schlagen. Die ökonomischen Vorteile dieses Verhaltens kontrastieren die Verfasser mit dem Interesse der öffentlichen Gesundheitssysteme, bezahlbare Behandlung und Vorsorge anzubieten, mit der Folge, dass nicht selten regulativ in die Preisgestaltung des Patentinhabers eingegriffen wird.

Die latente Spannung zwischen territorialen Rechten und globalem Handel bildet auch den Ausgangspunkt für die letzten zwei Beiträge, die sich mit der bereits angesprochenen Doha-Erklärung auseinandersetzen. Nach Auffassung von Thomas Cottier (Universität Bern) offenbart der gefundene Kompromiss in Gestalt von Export-Zwangslizenzen die Grenzen des Territorialitätsprinzips: Mittelbare Auswirkungen nationalen Immaterialgüterrechtsschutzes auf andere Staaten könnten nicht länger ignoriert werden. Ferner erörtert Cottier, inwieweit die zulässige Verhinderung „wettbewerbswidriger Praktiken“ gem. Art. 31 lit. k TRIPS Anknüpfungspunkt für die Suche nach einem erforderlichen Interessenausgleich sein kann. Der Doha-Kompromiss erweise im Übrigen die Relevanz menschenrechtlicher Erwägungen bei der Ausgestaltung des internationalen Immaterialgüterrechts. Christine Godt (Universität Bremen) knüpft an die Problematik der territorialen Beschränkung und hiermit verbundenen „Blindheit“ nationaler Immaterialgüterrechtssysteme im Verhältnis zu ggf. abweichenden Bedürfnissen in anderen Ländern an. Sie entwickelt ein grundlegendes Konzept extraterritorialer Relevanz von Zugangsbedürfnissen wie etwa der Menschenrechte auf Leben und Gesundheit, die auch gegenüber dem Patentschutz in anderen Ländern Beachtung verlangten.

Insgesamt lässt die äußerst anregende Lektüre dieses Bandes mehrere Tendenzen zu Tage treten. Erstens betonen die Verfasser die Notwendigkeit, bei der Fortentwicklung des globalen Immaterialgüterrechtsschutzes zwischen regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen

und Bedürfnissen zu differenzieren: One size does not fit all. Zweitens sind die Spielräume der WTO-Mitglieder zu flexibilisieren, damit jene besser als bisher auf veränderte Umstände reagieren können. Schließlich wird sehr deutlich, dass die Wiederholung der klassischen Argumente zur Rechtfertigung des internationalen Immaterialgüterrechtsschutzes, die auf die positiven Wirkungen für den Rechtsinhaber und mittelbar die Allgemeinheit abstellen, nicht mehr genügt. Unumgänglich ist eine intensive Auseinandersetzung mit den Effekten des Immaterialgüterrechts auf „externe“ Belange wie den Schutz von Leben und Gesundheit aller Menschen. Nur wenn die unter anderem hierauf beruhende Kritik an überschießenden Wirkungen des Immaterialgüterrechts konstruktiv aufgenommen und in konkreten Anpassungen verarbeitet wird, kann weltweite Akzeptanz erwartet werden.

Priv.-Doz. Dr. Alexander Peukert, München